

Niederschrift

über die 12. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Föhr-Amrum am Donnerstag, dem 10.12.2020, im Kurgartensaal.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 13:00 Uhr - 15:25 Uhr

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Cornelius Bendixen

Herr Joachim Christiansen

Herr Cornelius Daniels

Herr Holger Frädrich

Herr Erk Hemsen

Herr Hans-Ulrich Hess

Herr Michael Lorenzen

Frau Dr. Silke Ofterdinger-Daegel

Herr Heiko Müller

Herr Norbert Nielsen

Herr Friedrich Riewerts

Herr Hark Riewerts

Herr Christian Roeloffs

Herr Lars Schmidt

Frau Göntje Schwab

Herr Johannes Siewertsen

Frau Frauke Vollert

von der Verwaltung

Frau Meike Haecks

Herr Sebastian Kaiser

Herr Jörg Michelsen

Frau Birgit Oschmann

Herr Dr. Andreas Raschzok

Herr Hauke Stammer

Gäste

Herr Hauke Brett

Herr Jörg Carstensen

Herr Torsten Hartmann

Herr Brar Nissen

Entschuldigt fehlen:

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Christoph Decker

Herr Peter Schaper

Tagesordnung

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 11. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Organisation Wasserrettung
- 6 . Bericht der Amtsvorsteherin
- 6.1 . Umbau Fahrzeug für eine schwerstbehinderte Schülerin
- 6.2 . Küstenschutz
- 7 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 8 . Einwohnerfragestunde
- 9 . Anträge und Anfragen
- 10 . Anregungen und Beschwerden
- 11 . Ausschussumbesetzungen
- 12 . Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Abwassergebührensatzung
Vorlage: Amt/000217/2
- 13 . Erlass der 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebots der Offenen Ganztagschule an der Rüm-Hart-Schule
Vorlage: Amt/000316/2
- 14 . Übernahme der Rufbereitschaftspauschale und der Haftpflichtversicherungsbeiträge für eine durchgehend vollumfängliche gynäkologisch-geburtshilfliche Versorgung der Insel Föhr für 2021 bis 2025
Vorlage: Amt/000348
- 15 . Änderung des Stellenplans des Amtes Föhr-Amrum
Vorlage: Amt/000335/1
- 16 . Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltplan 2021 des Amtes Föhr-Amrum
Vorlage: Amt/000344
- 17 . Inselwerke Föhr-Amrum GmbH: Bestellung der vom Amt Föhr-Amrum in den Aufsichtsrat zu entsendenden Mitglieder
Vorlage: Amt/000346
- 18 . Beratung und Beschlussfassung über die Aufrechterhaltung der Beteiligungen an der GEWOBA Nord Baugenossenschaft eG, WOBAU Wohnungsbau-Genossenschaft Eiderstedt/Dithmarschen eG, Föhr-Amrumer Bank eG und Energiegenossenschaft Föhr eG
Vorlage: Amt/000345
- 19 . Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Föhr-Amrum (Amtsflagge; Sitzungen in Fällen höherer Gewalt)
Vorlage: Amt/000347
- 20 . Resolution zur umfänglichen Sicherstellung der Finanzierung der Schulsozialarbeit
- 21 . Bericht der Verwaltung
- 21.1 . Kita-Reform
- 21.2 . Digitalpakt Schule
- 21.3 . Nordfriesland-Stipendium
- 21.4 . Beschaffung von Tablets für Mandatsträger/innen
- 21.5 . Gründung einer Wohnungsbaugenossenschaft und eines Landschaftszweckverbandes

1. **Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Frau Braun begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. **Anträge zur Tagesordnung**

Es wird beantragt, eine Resolution zur umfänglichen Sicherstellung der Finanzierung der Schulsozialarbeit in die Tagesordnung aufzunehmen.
Dem wird einstimmig zugestimmt. Der Tagesordnungspunkt wird nach TOP 18 in die Tagesordnung aufgenommen.

Es wird weiterhin beantragt, die Beschlussvorlage Nr. 335/1 in die Tagesordnung aufzunehmen.

Dem wird ebenfalls einstimmig zugestimmt. Der Tagesordnungspunkt wird nach TOP 14 in die Tagesordnung aufgenommen.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die Mitglieder des Amtsausschusses einstiminig dafür aus, die Tagesordnungspunkte 22-24 nicht öffentlich zu beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 11. Sitzung (öffentlicher Teil)

Einwände gegen Form und Inhalt der Niederschrift über die 11. Sitzung (öffentlicher Teil) werden nicht erhoben.

5. Organisation Wasserrettung

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Frau Braun Herrn Jörg Michelsen, Herrn Hauke Brett, Herrn Jörg Carstensen, Herrn Brar Nissen und Herrn Torsten Hartmann.

Herr Michelsen berichtet zur aktuellen Gesetzeslage.

Grundsätzlich sehe das Land für die Wasserrettung die Zuständigkeit in erster Linie bei der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

Die Wasserrettung sei keine Pflichtaufgabe der Gemeinden sondern eine freiwillige Aufgabe. Dazu sei dann ein entsprechender Beschluss der Gemeinden notwendig.

Bisher sei jeweils die Feuerwehr alarmiert worden. Gleichzeitig sei die DLRG alarmiert worden. Dies habe teilweise zu Problemen geführt. Hier solle nun durch die neu gegründete Arbeitsgruppe eine neue Koordination erfolgen.

Es wird deutlich gemacht, dass bei einer Übernahme der freiwilligen Aufgabe geklärt werden müsse, welches Equipment benötigt werde, um der Aufgabe gerecht zu werden. Ferner sei die Finanzierung und eine mögliche Förderung zu klären. Heute sei in dieser Angelegenheit keine Entscheidung möglich, da zunächst die Gespräche mit der eingesetzten Arbeitsgruppe abgewartet werden müssten.

Herr Nissen erläutert den Ausbildungsstand der DLRG Mannschaft und ihre Einsatzgebiete, insbesondere im Bereich von Sanitätsdiensten, der Jugendarbeit und der Schwimmausbildung.

Er macht deutlich, dass für die Geräte eine adäquate Unterbringung notwendig sei.

An Geräten gebe es einen 15 Jahre alten VW T4 + Rettungsboot, ein Fahrzeug für den Transport des Personals, ein Quad + Jetski sowie einen Krankenwagen für die Sanitätsdienste und für Großschadenslagen.

Er lädt die Mitglieder des Amtsausschusses ein, sich die Ausrüstung gerne vor Ort anzusehen.

Seitens der DLRG wünsche man sich einen tragfähigen Zukunftsplan.

Herr Brett macht deutlich, dass die Wasserrettung eigentlich nicht Sache der Feuerwehr sei. Bisher habe man sich beholfen. Das vorhandene Boot gehöre eigentlich zur Ölwehr. Die freiwillige Feuerwehr komme mit ihren Fahrzeugen nicht ins Watt. Dazu seien zusätzliche Fahrzeuge notwendig.

Bürgermeister Hess drückt seinen Respekt für die Arbeit beider Organisationen aus und bittet um Geduld, bis die entscheidenden Gespräche geführt seien.

6. Bericht der Amtsvorsteherin

6.1. Umbau Fahrzeug für eine schwerstbehinderte Schülerin

Frau Braun berichtet, dass es gelungen sei, ein Fahrzeug der Lebenshilfe für eine schwerstbehinderte Schülerin umzubauen.

6.2. Küstenschutz

Bei einer Telefonkonferenz mit dem LKN habe es sich herausgestellt, dass für das kommende Jahr keine Mittel für die Inseln Föhr und Amrum eingestellt worden seien. Maßnahmen für die Inseln seien erst für das Jahr 2022 vorgesehen.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Es wird kein Bericht abgegeben.

8. Einwohnerfragestunde

Es wird angefragt, ob es für die Inseln bereits einen Aktionsplan zur Impfung der Bevölkerung gebe.

Es wird mitgeteilt, dass für Impfungen auf Föhr das AOK Kinderkurheim infrage komme. Dies sei den zuständigen Stellen auch so kommuniziert worden.

Wie überall sei es vorgesehen, zunächst Bewohner/innen von Pflegeeinrichtungen und das pflegende Personal sowie Klinikpersonal zu impfen und im Frühjahr die übrige impfwillige Bevölkerung.

Auf Amrum könnte die ansässige Ärztin die Impfungen vornehmen.

Es sei deutlich gemacht worden, dass eine Impfung auf den Inseln möglich sein müsse, wenn keine mobile Impfeinheit auf die Inseln komme. Es sei nicht zumutbar, dass 11.000 Insulanerinnen und Insulaner auf das Festland fahren müssten, um sich impfen zu lassen.

9. Anträge und Anfragen

Es liegen keine Anträge und Anfragen vor.

10. Anregungen und Beschwerden

Es liegen keine Anregungen und Beschwerden vor.

11. Ausschussumbesetzungen

Es liegen keine Ausschussumbesetzungen vor.

12. Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Abwassergebührensatzung Vorlage: Amt/000217/2

Herr Hess berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Im Frühjahr 2020 wurde die Firma B & P Management- und Kommunalberatung GmbH mit der Erstellung der Gebührenkalkulationen für die kostenrechnenden Einrichtungen der Abwasserbeseitigung der Insel Föhr beauftragt.

Nähere Einzelheiten zu den Grundlagen und zum Vorgehen bei der Erstellung der Kalkulationen für die kostenrechnenden Einrichtungen der Abwasserbeseitigung des Amtes Föhr-Amrum (zentrale Schmutzwasserbeseitigung und dezentrale Fäkalschlamm Entsorgung) können den anliegenden Erläuterungsberichten entnommen werden.

Die Zahlenwerke zur jeweiligen Nachkalkulation für die Jahre 2015 bis 2019 und zur jeweiligen Vorkalkulation für die Jahre 2021 bis 2023 sind dieser Beschlussvorlage ebenfalls beigelegt.

Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Ohne die Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre sollten die Gebührensätze der Grundgebühr abgesenkt (z.B. für den kleinsten Wasserzähler von 204,00 € auf 148,00 €) und die Verbrauchsgebühr von 2,48 € / m³ auf 2,76 € / m³ angehoben werden.

Gem. § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes von Schleswig-Holstein ist eine sich am Ende des Kalkulationszeitraums ergebende Kostenüber- oder -unterdeckung innerhalb der folgenden drei Jahre auszugleichen.

Die Kostenüberdeckung aus den Vorjahren beläuft sich zum 31.12.2019 auf 326.693,35 €. Im Ergebnis wird daher empfohlen, die Gebührensätze der **Grundgebühr** (u.a. für den kleinsten Wasserzähler von 204,00 € auf **148,00 €**) und die **Verbrauchsgebühr** von 2,48 € / m³ auf **2,12 € / m³** abzusenken (dies sind die **höchst zulässigen Gebührensätze!**).

Dezentrale Fäkalschlamm Entsorgung

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorjahre dürfte die Grundgebühr von 112,20 € auf 120,00 € (für den kleinsten Zähler), die Zusatzgebühr für die abflusslosen Gruben von 22,00 € / m³ auf 61,00 € / m³ und die Zusatzgebühr für die Kleinkläranlagen von 25,00 € / m³ auf 76,15 € / m³ angehoben werden (dies sind die höchst zulässigen Gebührensätze!).

Gem. § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes von Schleswig-Holstein ist eine sich am Ende des Kalkulationszeitraums ergebende Kostenüber- oder -unterdeckung innerhalb der folgenden drei Jahre auszugleichen. Auf den Ausgleich einer Kostenunterdeckung kann - zu Lasten des allgemeinen Haushaltes - verzichtet werden.

Die Kostenunterdeckung aus den Vorjahren beläuft sich zum 31.12.2019 auf -16.086,28 € für den Bereich der Kleinkläranlagen und -14.317,62 € für den Bereich der abflusslo-

sen Gruben. Diese resultieren überwiegend aus gestiegenen Transportkosten in der Vergangenheit.

Um den Anstieg der Gebührensätze für die Pflichtigen in Maßen zu halten, wird im Ergebnis empfohlen, auf den Ausgleich der Unterdeckung zu Lasten des allgemeinen Haushaltes zu verzichten und die Gebührensätze für die **Grundgebühr** von 112,20 € auf **120,00 €** (für den kleinsten Zähler), die Zusatzgebühr der **abflusslosen Gruben** von 22,00 € / m³ auf **35,13 € / m³** und die Zusatzgebühr für die **Kleinkläranlagen** von 25,00 € / m³ auf **38,01 € / m³** anzuheben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

1. Die Gremiumsmitglieder nehmen die beigefügten Kalkulationsdaten zur Kenntnis und machen sich die Zahlenwerke zu eigen.
2. Die Kostenüberdeckung aus den Vorjahren für den Bereich der zentralen Schmutzwasserbeseitigung wird (wie unter Punkt 6 des Erläuterungsberichtes dargestellt) innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen.
3. Die Kostenunterdeckung aus den Vorjahren für den Bereich der dezentralen Fäkal-schlamm-beseitigung wird nicht (wie unter Punkt 6 des Erläuterungsberichtes dargestellt) innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen.
4. Die vorliegende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung des Amtes Föhr-Amrum wird beschlossen.

13. Erlass der 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebots der Offenen Ganztagschule an der Rüm-Hart-Schule Vorlage: Amt/000316/2

Herr Hess berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Für die Deckung der Kosten für die Versorgung mit einer Mittagsmahlzeit im Rahmen der Inanspruchnahme eines Kindes am Angebot der Offenen Ganztagschule an der Rüm-Hart-Schule in Wyk auf Föhr wird derzeit ein Verpflegungsentgelt in Höhe von 2,68 Euro pro Mahlzeit berechnet. Dieser Betrag entspricht ausschließlich dem reinen Portionspreis des Essensanbieters.

Der Essensanbieter teilt mit Schreiben vom 23.11.2020 mit, dass aufgrund gestiegener Lebensmittel- und Energiepreise zum 01.01.2021 eine Preisanpassung auf 3,00 EUR (brutto) je Mittagessen notwendig ist. Dies wiederum erfordert die Anpassung des Verpflegungsentgelts und eine dementsprechende Änderung der *Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebots der Offenen Ganztagschule an der Rüm-Hart-Schule in Wyk auf Föhr*.

Darüber hinaus wird die in der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Föhr-Amrum vom 17.09.2020 beschlossene weitere Aussetzung der Gebührenpflicht bis zum 31.07.2022 in die 2. Nachtragssatzung eingearbeitet sowie eine redaktionelle Anpassung des § 3 Abs. 5 vorgenommen.

Die Änderungen wurden in die als Anlage beigefügte 2. Nachtragssatzung eingearbeitet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Föhr-Amrum beschließt, zunächst bis zum Ablauf des Schuljahres 2021/2022 (31.07.2022), die als Anlage beigefügte 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebots der Offenen Ganztagschule an der Rüm-Hart-Schule in Wyk auf Föhr.

**14. Übernahme der Rufbereitschaftspauschale und der Haftpflichtversicherungsbeiträge für eine durchgehend vollumfängliche gynäkologisch-geburtshilfliche Versorgung der Insel Föhr für 2021 bis 2025
Vorlage: Amt/000348**

Herr Hess berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Kreis Nordfriesland fördert seit 2018 die Rufbereitschaft der Gynäkologin Frau Engel in Höhe von 131,00 € je Dienst. Weiterhin wurden die Kosten für die gynäkologisch-geburtshilfliche Haftpflichtversicherung bis zu einer Höhe von max. 55.000 € pro Jahr übernommen. Die finanzielle Förderung durch den Kreis ergab einen Gesamtbetrag von maximal 102.815 € je Jahr.

Mit der finanziellen Förderung durch den Kreis konnte aber lediglich eine Versorgung zu den Anwesenheitszeiten der Gynäkologin gewährleistet werden. In Zeiten der Abwesenheit der Gynäkologin gab es keine qualitativ hochwertige Versorgung. Um diese Versorgungslücke zu schließen, hat Frau Engel dem Kreis Nordfriesland ein Angebot unterbreitet. Dieses beinhaltet eine Vertretung für die Abwesenheit von Frau Engel. Somit wäre dann auch in Abwesenheitszeiten der Praxisinhaberin eine gynäkologisch-geburtshilfliche Rufbereitschaft im Notfall zur Versorgung gewährleistet. Hierfür wird Frau Engel mindestens eine/n weitere/n Facharzt/-ärztin für Gynäkologie in ihrer Praxis anstellen. Jedoch kann diese Vertretung aufgrund anderslautender Gesetze keine Vertretung der Sprechstundenzeiten in der Praxis durchführen und kann bzw. darf lediglich zur Durchführung der Rufbereitschaft in Vertretungszeiten eingesetzt werden. Eine Anstellung in der Praxis ist insofern vorteilhaft, da dies zu geringeren Haftpflichtversicherungsbeiträgen führt.

Die erforderlichen Haftpflichtversicherungsbeiträge werden sich in 2021 abzüglich der Haftpflichtversicherungsprämie für die Praxistätigkeit auf einen Betrag von ca. 100.000 Euro belaufen. Die Haftpflichtversicherungsbeiträge werden abzüglich des Anteils für die Praxistätigkeit in voller Höhe gegen Nachweis vom Kreis Nordfriesland übernommen. Mit einer jährlichen Steigerung aufgrund anpassender Haftpflichtversicherungsprämien ist zu rechnen.

Frau Engel wird weiterhin selbst den größten Teil der Rufbereitschaft wahrnehmen. Für die Ableistung der Rufbereitschaftsdienste wird Frau Engel und der jeweiligen Vertretung für 2021 insgesamt ein Betrag von 110.000 Euro zur Verfügung gestellt. Dabei sind weiterhin ca. 50.000 € für Frau Engel und ca. 60.000 € für die Vertretung vorgesehen. Für die Folgejahre soll dieser Betrag mit einer Dynamisierung von maximal 2% versehen werden.

Der gynäkologisch-geburtshilfliche Rufbereitschaftsdienst umfasst alle Formen der gynäkologisch-geburtshilflichen Notfallversorgung.

Kann trotz allem der Rufbereitschaftsdienst nicht durchgeführt werden, so entsteht kein Anspruch auf die Auszahlung der Rufbereitschaftspauschale. Die Rufbereitschaftstage werden tag-genau abgerechnet. Es wird kein Ersatz gestellt und auch keine Kosten für mögliche Vertretungsärzte.

Die tatsächlich durchgeführten Rufbereitschaftsdienste werden jeweils nach Ablauf eines Quartals oder Monats vergütet. Hierfür hat der/die durchführende Facharzt/Fachärztin jeweils bis zum Ende des Folgemonats den Nachweis über die absolvierten Rufbereitschaftsdienste dem Kreis Nordfriesland unaufgefordert mitzuteilen. Die Auszahlung der Haftpflichtversicherungsbeiträge für den Rufbereitschaftsdienst kann jeweils auf Nachweis im Zeitraum der Fälligkeit an die/den rufdienstlinnehabenden Facharzt/Fachärztin erfolgen.

Kostenaufstellung:

Bezeichnung	Bisher (nur Kreis NF)	Neu (Kreis NF und Amt Föhr-Amrum)	Differenz
Kosten der ärztl. Rufbereitschaft pro Tag	131,00 €	301,37 €	170,37 €
Haftpflichtversicherungskosten pro Tag	151,00 €	273,97 €	122,97 €
Gesamtkosten pro Tag	282,00 €	575,34 €	293,34 €
Kosten der ärztl. Rufbereitschaft pro Jahr	47.815,00 €	110.000,00 €	62.185,00 €
Haftpflichtversicherungskosten pro Jahr	55.000,00 €	100.000,00 €	45.000,00 €
Gesamtkosten pro Jahr	102.815,00 €	210.000,00 €	107.185,00 €

Es gibt derzeit keinen andern Kostenträger (Krankenkassen, Land, Bund o.ä.), der für die Aufwendungen der gynäkologisch-geburtshilflichen Rufbereitschaftsdienste inklusive der dafür notwendigen Haftpflichtversicherungsbeiträge ganz oder anteilig heranzuziehen wäre.

Im Rahmen seiner Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion übernimmt der Kreis Nordfriesland als freiwillige Leistung vorbehaltlich einer Beteiligung des Amtes Föhr-Amrum von mindestens 50% für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2025 die Aufwendungen für tatsächlich durchgeführten Rufbereitschaftsdienste sowie die Kosten für die hierfür erforderliche Haftpflichtversicherung abzüglich der Praxistätigkeit der Gynäkologie.

Seitens des Amtsausschusses wäre nunmehr zu entscheiden, ob man bereit ist, diese 50 % der anfallenden Kosten zu übernehmen.

Es wird empfohlen, den Zuschuss des Amtes Föhr-Amrum auf einen Höchstbetrag festzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

- a) Das Amt Föhr-Amrum erstattet dem Kreis Nordfriesland für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2025 50 % der erforderlichen Kosten der gynäkologisch-geburtshilflichen Rufbereitschaft für den Amtsbereich Föhr-Amrum in Höhe von maximal 110.000 € im Jahr 2021 und einer maximalen Dynamisierung in Höhe von 2% für die Folgejahre und
- b) erstattet dem Kreis Nordfriesland ebenso den Zuschuss die nachgewiesenen Haftpflichtversicherungsbeiträge für die aktive Geburtshilfe abzüglich des Anteils für die Praxistätigkeit in Höhe von 50% des Gesamtbetrages.
- c) Die Mittel sind in die Haushalte 2021 bis 2025 einzustellen.

Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt einer Beteiligung des Kreises Nordfriesland von mindestens 50% der nicht refinanzierbaren Kosten der gynäkologisch-geburtshilflichen Rufbereitschaft und der notwendigen Haftpflichtversicherungsbeiträge.

15. Änderung des Stellenplans des Amtes Föhr-Amrum Vorlage: Amt/000335/1

Herr Hess berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Vor dem Hintergrund der unerwartet eingetretenen gegenwärtigen familiären Situation des Amtsdirektors sind zu dessen Entlastung kurzfristig Umstrukturierungen auf der Leitungs- und Führungsebene des Amtes Föhr-Amrum erforderlich. Die Stabsstelle soll verstärkt in die Erledigung der dem Amtsdirektor obliegenden Aufgaben eingebunden und mit den hierzu notwendigen Entscheidungsbefugnissen und Kompetenzen ausgestattet werden.

Die Stabsstelle soll deshalb als Stelle des höheren Dienstes (Besoldungsgruppe A 13) eingruppiert werden. Voraussetzung hierfür ist die Schaffung einer entsprechenden Planstelle im Stellenplan des Amtes Föhr-Amrum. Die Kommunalaufsicht des Kreises Nordfriesland hat diesem Vorgehen bereits zugestimmt.

Der derzeitige Inhaber der Stabsstelle, Herr Dr. Andreas Raschzok, verfügt über die für die neu zu schaffende Planstelle erforderliche Laufbahnbefähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst. Derzeit wird vonseiten des Innenministeriums geprüft, ob und wie ein Wechsel von Herrn Dr. Andreas Raschzok in die Laufbahnguppe des höheren Dienstes beamtenrechtlich erfolgen kann.

Die weiteren organisatorischen Fragen sind durch das Personalamt des Amtes Föhr-Amrum zu klären.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt, den Stellenplan des Amtes Föhr-Amrum um eine untermittelbar dem Amtsdirektor zugeordnete Planstelle des höheren Dienstes (Besol-

dungsgruppe A 13) zu ergänzen.

**16. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltplan 2021 des Amtes Föhr-Amrum
Vorlage: Amt/000344**

Herr Hess berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

A: Ergebnisplan:

Der Haushaltsplan des Jahres 2021 schließt nach dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt mit einem **Jahresfehlbetrag in Höhe von 274.700 €** (Vj. -35.500 €) ab.

Hinweis zum Jahresergebnis 2019:

Das Jahresergebnis ist vorläufig. Das Ergebnis wird sich noch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten (Abschreibungen/Erträge SoPo) verändern.

Im Haushaltserlass des Innenministers vom September 2020 wurden uns nachfolgende Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens mitgeteilt. Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung von Mai 2020.

Die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr (in Prozent) stellt sich wie folgt dar:

	2020	2021	2022	2023	2024
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.308 Mio. EUR	1.359 Mio. EUR	+5	+5	+5
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	239 Mio. EUR	234 Mio. EUR	-12	+2	+4
Bedarfsunabhängige Zuweisungen § 31 FAG	-- Mio. EUR	134 Mio. EUR	+4	+3	+2
Schlüsselzuweisungen	Gesamtzahl liegt nicht vor	Gesamtzahl liegt nicht vor	+4	+4	+6

Durch örtliche Gegebenheiten kann jedoch auch von anderslautenden Ergebnissen ausgegangen werden (z.B. Gewerbesteuerrückgang durch individuelle Vorhaben).

Die Gemeinden können nach der aktuellen Steuerschätzung zwar in den nächsten Jahren weiter mit moderat steigenden Steuereinnahmen rechnen, jedoch ist der Haushaltskonsolidierungsdruck in den Kommunen ungebrochen.

Die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr (in Prozent) stellt sich wie folgt dar:

	2020 (EUR)	2021 (EUR)	Veränderung (EUR)	Veränderung (%)
Steuerkraftmesszahl	13.887.227	14.093.520	+209.293	+1,51
Schlüsselzuweisungen	343.071	-416.552	-759.623	-221,42
Finanzkraft	14.227.295	13.676.698	-550.327	-3,87

(Steuerkraftmesszahl: Grundsteuern, Gewerbesteuer, Anteil an der Einkommensteuer)

Auswirkungen der Corona-Pandemie – Amtsumlage:

Grundlage für die Berechnung der Amtsumlage ist die Finanzkraft der Amtsgemeinden. Im Zuge der Corona-Pandemie ist die Finanzkraft der Amtsgemeinden eingebrochen. Die Amtsgemeinden erhalten durch entsprechende Gesetzbeschlüsse des Landes fi-

nanzielle Unterstützungen, damit die finanziellen Folgen der Corona-Pandemie abgemildert werden können.

Um die Amtsumlage mindestens auf den Vorjahresstand zu halten, bedarf es einer Anhebung des Prozentsatzes für die Berechnung der Amtsumlage.

Vorbehaltliche der bilanziellen Jahresabschlussbuchungen werden die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 in der Prognose positiv ausfallen, sodass der geplante Jahresfehlbetrag des Amtshaushaltes 2021 aus der bilanziellen Rücklage getragen und ausgeglichen werden kann.

Die **Amtsumlage 51,02 %** (Vj. 49,05 %) bemisst sich nach der Finanzkraft (13.676.698 €; Vj. 14.227.295 €) der Amtsgemeinden und stellt sich wie folgt dar:

Gemeinde	Amtsumlage 2020 IST	Amtsumlage 2021 Plan	Veränderung	Veränderung %
Finanzkraft	14.227.295	13.676.968	-550.327	-3,87
	49,05%	51,02%		
Amt	6.978.488	6.977.981	-507	-0,01
Alkersum	293.552	245.998	-47.554	-16,20
Borgsum	195.052	190.092	-4.960	-2,54
Dunsum	39.904	38.599	-1.305	-3,27
Midlum	253.508	247.374	-6.134	-2,42
Nieblum	407.164	367.207	-39.957	-9,81
Oevenum	285.204	270.893	-14.311	-5,02
Oldsum	298.044	294.521	-3.523	-1,18
Süderende	101.156	111.378	10.222	10,11
Utersum	249.624	252.823	3.199	1,28
Witsum	31.832	35.517	3.685	11,58
Wrixum	367.696	354.680	-13.016	-3,54
Wyk auf Föhr	2.848.200	2.913.731	65.531	2,30
Nebel	651.640	680.668	29.028	4,45
Norddorf	426.436	443.157	16.721	3,92
Wittdün	529.476	531.343	1.867	0,35

Die Summe der ausgewiesenen jährlichen **Abschreibungsbeträge** abzüglich der Erträge aus **der Auflösung von Sonderposten** liegt gem. Gesamt-Ergebnisplan bei rd. **279.200 €** (Vj. 295.400,00 €). Bezogen auf das ausgewiesene Jahresergebnis wird der Werteverzehr des Anlagevermögens nicht aus den Einnahmen refinanziert bzw. erwirtschaftet.

Der Haushaltsplan des Jahres 2021 schließt nach dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt im Vergleich zum Vorjahr um 239.200,00 € schlechter ab. Folgende erhebliche Veränderungen im Vorjahresvergleich sind zu benennen (Vorzeichen sind ergebnisorientiert dargestellt und beziehen sich auf die Plandaten):

Sachkonto	2021 (in EUR)	Anmerkung
41822000 Sonderumlage Stadt Wyk	-12.800	Verringerung der Sonderumlage der Stadt Wyk
41823000 Sonderumlage Gemeinden Amrum	-3.600	Verringerung der Sonderumlage der Amrumer Gemeinden
43110000 Verwaltungsgebühren	-9.800	
44110000 Mieten und Pachten	+62.400	u.a. Planung Pflegestation Nebel
50.. Personalaufwendungen	+313.500	Neuer Stellenplan/Stellenbewertungen/tarifl. Anstieg
52110500 Unterhaltung bauliche Anlagen	+115.200	Instandhaltungen
52410500 Reinigungskosten	+50.500	u.a. Schulen coronabedingt
53120000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke Gemeinden (GV)	+107.200	Geburtenhilfe / Kreis NF

Ergänzende Hinweise:

Die Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes orientieren sich zum größten Teil an den Ansätzen der Vorjahre, bzw. werden aufgrund der aktuellen Entwicklung, bzw. aufgrund der Mittelanmeldungen angepasst.

B: Finanzplan:

Die Auszahlungen auf **Investitionstätigkeit** sind im Detail im Investitionsplan mit einem **Gesamtvolumen von 3.302.600 €** ausgewiesen.

Dem gegenüber stehen Einzahlungen von 1.565.900 €. Der Saldo aus den Investitionstätigkeiten beträgt 1.736.700 €.

Neben den jährlich wiederkehrenden standardmäßigen Investitionsansätzen sind nachfolgend die wesentlichen Investitionen unterteilt in die einzelnen Produktbereiche aufgeführt.

Investitionstätigkeit	Auszahlungen
122002 Obdachlosenunterbringung: Baumaßnahme Nebel	500.000 €
216001 Öömrang Skuul: Mobiliar u.a.	18.300 €
216001 Öömrang Skuul: Mehrkosten Schulküche	60.000 €
216001 Öömrang Skuul: Fortführung des nächsten Bauabschnittes der Öömrang Skuul	500.000 €
573500 Förderung der Breitbandtechnik: Abwicklung der Baumaßnahme Breitband für vier Gemeinden der Amtsverwaltung. Die Baumaßnahme ist für das Amt kostenneutral	1.953.000 €
	3.031.300 €

Für die Baumaßnahmen der Obdachlosenunterbringung Nebel und der Öömrang Skuul ist die **Finanzierung** durch eine **Kreditaufnahme von 1.000.000,00 €** (je 500.000 €) im Haushalt 2021 vorgesehen, die von der Kommunalaufsicht des Kreises Nordfriesland zu genehmigen ist.

Die **Liquidität** des Amtes Föhr-Amrum gegenüber der Einheitskasse beläuft sich **zum 26. November 2020 auf rd. 8.357.800 €**. In der Liquidität sind Mittel aus Kreditaufnahmen für die EFS enthalten. Entsprechende Baukostenrechnungen wurden noch nicht gestellt. Der genaue Liquiditätsstand lässt sich erst mit Vorlage der Jahresrechnungen

exakt beziffern.

In dem Finanzplan (Zeile 42) ist eine **Änderung des Bestandes** an eigenen Finanzmitteln i.H.v. **-1.918.400 €** ausgewiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Nach Beratung des Planwerkes wird die vorliegende Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Amtes Föhr-Amrum für 2020 beschlossen.

17. Inselwerke Föhr-Amrum GmbH: Bestellung der vom Amt Föhr-Amrum in den Aufsichtsrat zu entsendenden Mitglieder Vorlage: Amt/000346

Herr Hess berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Amtsausschuss hat am 17.09.2020 die Beteiligung des Amtes Föhr-Amrum an der Gründung der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH beschlossen und Herrn Amtsdirektor Christian Stemmer als Vertreter in die Gesellschafterversammlung bestellt (Vorlage Amt/000341).

Am 25.11.2020 fand die Gründung der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH durch das Amt Föhr-Amrum und die amtsangehörigen Gemeinden statt. In der anschließenden Gesellschafterversammlung bestimmten die Gesellschaftervertreterinnen und -vertreter Herrn Amtsdirektor Christian Stemmer zum Geschäftsführer der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH.

In der nächsten Gesellschafterversammlung soll der Aufsichtsrat der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH geschaffen und dessen Mitglieder bestellt werden. Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags aus sieben Mitgliedern. Das Amt Föhr-Amrum als Mehrheitsgesellschafter ist berechtigt, vier Mitglieder und für jedes der vier Mitglieder ein Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden (§ 8 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrags). Die Inselgemeinden als Minderheitsgesellschafter wählen die weiteren drei Mitglieder des Aufsichtsrats sowie für jedes der drei Mitglieder ein Ersatzmitglied (§ 8 Abs. 2 und 4 des Gesellschaftsvertrags).

Die Geschäftsführung der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH schlägt vor, für das Amt Föhr-Amrum als Mitglieder des Aufsichtsrats Frau Heidi Braun, Herrn Johannes Siewertsen, Herrn Volker Broekmans und Herrn Dr. Andreas Raschzok zu benennen. Durch Beschluss des Amtsausschusses soll der Vertreter des Amtes in der Gesellschafterversammlung ermächtigt werden, die genannten vier Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Über die Bestellung der vom Amt Föhr-Amrum in den Aufsichtsrat zu entsendenden vier Ersatzmitglieder entscheidet der Amtsausschuss gesondert. Die Geschäftsführung der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH wird dem Amtsausschuss rechtzeitig vor der Gesellschafterversammlung, in der die Bestellung der Ersatzmitglieder erfolgt, einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Der Vertreter des Amtes Föhr-Amrum in der Gesellschafterversammlung der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH wird als Gesellschaftervertreter ermächtigt, für das Amt als Mitglieder des Aufsichtsrats, die der Mehrheitsgesellschafter der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH in den Aufsichtsrat entsenden darf (§ 8 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrags der Inselwerke Föhr-Amrum GmbH), Frau Heidi Braun, Herrn Johannes Siewertsen, Herrn Volker Broekmans und Herrn Dr. Andreas Raschzok zu entsenden. Über die Bestellung der vom Amt Föhr-Amrum in den Aufsichtsrat zu entsendenden Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats wird rechtzeitig vor der Gesellschafterversammlung, in der die Bestellung der Ersatzmitglieder erfolgt, entschieden.

18. Beratung und Beschlussfassung über die Aufrechterhaltung der Beteiligungen an der GEWOBA Nord Baugenossenschaft eG, WOBAU Wohnungsbau-Genossenschaft Eiderstedt/Dithmarschen eG, Föhr-Amrumer Bank eG und Energiegenossenschaft Föhr eG Vorlage: Amt/000345

Herr Hess berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Das Amt Föhr-Amrum ist seit Dezember 2008 an der GEWOBA Nord Baugenossenschaft eG (Beteiligungswert derzeit 2.147,43 Euro), WOBAU Wohnungsbau-Genossenschaft Eiderstedt/Dithmarschen eG (Beteiligungswert derzeit 306,87 Euro) und Föhr-Amrumer Bank eG (Beteiligungswert derzeit 160,00 Euro) sowie seit Juni 2017 an der Energiegenossenschaft Föhr eG (Beteiligungswert derzeit 200,00 Euro) beteiligt.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft vom 21. Juni 2016 sind die kommunalrechtlichen Vorschriften zum Gemeindefinanzrecht geändert worden. Hieraus leitet sich ein entsprechender Änderungsbedarf der Gesellschaftsverträge oder Satzungen kommunaler Beteiligungen ab.

Demnach müssen im Falle der Beteiligung an Gesellschaften oder Genossenschaften die Gesellschaftsverträge oder Satzungen bis zum 31.12.2020 nach Maßgabe des § 102 Abs. 5 GO an die gültige Rechtslage angepasst werden.

Je nach Umfang der Beteiligung gestaltet sich das Verfahren zur Anpassung der Gesellschaftsverträge oder Satzungen wie folgt:

- Bei einer Beteiligung von über 50 % (Mehrheit) besteht eine Umsetzungspflicht.
- Bei einer Beteiligung von über 15 % bis 50 % soll das Gesuch der Anpassung in die Gesellschafter- oder Generalversammlung eingebracht werden (Hinwirkungspflicht). Wird dem nicht gefolgt, also keine Anpassung beschlossen, muss für die Beteiligung bei der Kommunalaufsicht eine Ausnahmegenehmigung für den Fortbestand der Beteiligung beantragt werden.
- Bei einer Beteiligung oberhalb 5 % bis 15 % kann eine vorgelagerte Ansprache der Geschäftsführung oder des Vorstands erfolgen, um die Erfolgsaussichten eines Änderungsbegehrens zu klären. Wird dies schriftlich verneint, ist auch hier eine Ausnahmegenehmigung für den Fortbestand dieser Beteiligung zu beantragen.
- Bei einer Beteiligung bis zu 5 % kann anlassbezogen auf die Hinwirkung ganz ver-

zichtet werden, aber auch hier ist dann ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung notwendig.

Die Beteiligungen des Amtes Föhr-Amrum an den oben genannten Genossenschaften liegen jeweils bei unter 5 %. Somit kann auf die Hinwirkung zur Anpassung der Satzungen verzichtet werden, jedoch ist bei der Kommunalaufsicht eine Ausnahmegenehmigung für den Fortbestand der Beteiligungen zu beantragen. In dem Antrag ist der Wille des Amtes Föhr-Amrum zur Aufrechterhaltung der Beteiligungen zu dokumentieren. Dies soll mittels eines entsprechenden Beschlusses des Amtsausschusses erfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt die Aufrechterhaltung der Beteiligungen des Amtes Föhr-Amrum an den folgenden Genossenschaften:

- a) GEWOBA Nord Baugenossenschaft eG;
- b) WOBAU Wohnungsbau-Genossenschaft Eiderstedt/Dithmarschen eG;
- c) Föhr-Amrumer Bank eG;
- d) Energiegenossenschaft Föhr eG.

19. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Föhr-Amrum (Amtsflagge; Sitzungen in Fällen höherer Gewalt) Vorlage: Amt/000347

Herr Hess berichtet anhand der Vorlage.

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Amtsausschuss beschloss am 10.06.2020 eine neue Hauptsatzung des Amtes Föhr-Amrum (Vorlage Amt/000307). Zwischenzeitlich ist die Gemeindeordnung und die Amtsordnung dahingehend geändert worden, dass in Fällen höherer Gewalt die Durchführung von Gremiensitzungen als Videokonferenz möglich ist.

Außerdem wurde auf der Grundlage des Wappens des Amtes Föhr-Amrum eine Amtsflagge entworfen, die in die Hauptsatzung aufgenommen werden soll.

Die Hauptsatzung des Amtes Föhr-Amrum wird daher im Rahmen einer 1. Nachtragsatzung entsprechend angepasst. Die 1. Nachtragssatzung ist als Anlage 1, der Entwurf der Amtsflagge als Anlage 2 beigefügt.

Die Änderungen der Hauptsatzung werden im Folgenden dargestellt und begründet.

§ 1 Amtssitz, Wappen, Siegel

Aufgrund der Einführung der Amtsflagge wird in § 1 der Hauptsatzung der folgende Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Die Amtsflagge zeigt in Blau einen silbernen (weißen) Schlangenbalken (Wellenbalken).“

Die Amtsflagge orientiert sich gemäß der Vorgaben des Landesarchivs Schleswig-

Holstein an der Gestaltung des Amtswappens und übernimmt dessen Symbolik.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

§ 2 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 07.09.2020 (GVOBl. 2020, S. 514), in Kraft getreten am 25.09.2020, ermöglicht die Durchführung von kommunalen Gremiensitzungen in Gestalt von Videokonferenzen.

Folgender § 2 a wird daher in die Hauptsatzung des Amtes Föhr-Amrum aufgenommen:

„2 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (zu beachten: § 24 a AO i.V.m. § 35 a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder des Amtsausschusses an Sitzungen des Amtsausschusses erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Amtsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher in Abstimmung mit der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Das Amt Föhr-Amrum entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 1 AO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.“

Durch den neuen § 2 a der Hauptsatzung werden die formellen Voraussetzungen zur Durchführung virtueller Sitzungen der Amtsgremien geschaffen. Um die Möglichkeit der Videokonferenz nutzen zu können, ist die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Hauptsatzung zwingend. Im Erlass des Innenministeriums vom 29.10.2020, Az.: IV 311 - 17526/2020, wurde eine solche genehmigungsfähige Regelung vorgestellt. Diese diente als Vorlage für den neuen § 2 a der Hauptsatzung.

Die technischen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen und rechtskonformen Durchführung virtueller Sitzungen der Amtsgremien liegen derzeit jedoch noch nicht vor.

Das Amt ist dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf die Aspekte Einwohnerfragestunde, Öffentlichkeitsgrundsatz, Sitzungsleitung und Ausschlussgründe.

Erforderlich ist daher ein Videokonferenzsystem, das den datenschutzrechtlichen sowie technischen Bestimmungen und dem ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzungen unter Berücksichtigung der kommunalrechtlichen Vorschriften (Befangenheit, Nichtöffentlichkeit, Rederecht usw.) gerecht wird. Videokonferenzsysteme, die diese speziellen Anforderungen vollumfänglich erfüllen, existieren derzeit allerdings noch nicht auf dem Markt.

Daher kann gegenwärtig keine Aussage zum Zeitpunkt der technischen Durchführbarkeit virtueller Sitzungen der Amtsgremien getroffen werden. Abzuwarten bleiben in diesem Zusammenhang insbesondere die Lösungsansätze, die derzeit vonseiten des Kreises, der kommunalen Landesverbände und des Landes erarbeitet werden.

Darüber hinaus wird voraussichtlich in Bezug auf den organisatorischen Rahmen und die Abläufe der virtuellen Gremiensitzungen die Aufnahme weiterer Regelungen in die Geschäftsordnung für den Amtsausschuss und die Ausschüsse des Amtes Föhr-Amrum erforderlich sein. Diese Änderungen der Geschäftsordnung sollen erfolgen, sobald eine technische Lösung zur Durchführung der virtuellen Gremiensitzungen vorliegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Föhr-Amrum.

20. Resolution zur umfänglichen Sicherstellung der Finanzierung der Schulsozialarbeit

Frau Braun berichtet zur anliegenden Resolution hinsichtlich der Sicherstellung des Schulsozialarbeit.

Es stelle sich die Frage, ob sich das Amt Föhr-Amrum der Resolution des Schulverbandes Albersdorf anschließen wolle.

Die Mitglieder des Amtsausschusses sprechen sich einstimmig dafür aus, sich der Resolution anzuschließen.

21. Bericht der Verwaltung

21.1. Kita-Reform

Frau Haecks berichtet zur Kita-Reform.

Ihre Ausführungen liegen der Niederschrift als Anlage bei.

21.2. Digitalpakt Schule

Die Mittel aus dem Sofortausstattungsprogramm für Schüler seien abgerufen worden. Die Laptops seien beschafft und nach den Herbstferien zur Aushändigung an die Schü-

ler/innen an die Schulen gegeben worden.

Ein entsprechendes Sofortausstattungsprogramm sei auch für die Beschaffung von digitalen Endgeräten für die Lehrer/innen vorgesehen. Eine Bedarfsanfrage an den Schulen habe bereits stattgefunden. Allerdings gebe es bislang noch keine Möglichkeit, die Zuschüsse zu beantragen.

21.3. Nordfriesland-Stipendium

Der Kreistag habe Zusatzvereinbarungen mit der Erweiterung um die Berufsfachschule III (und I) befürwortet. Seitens des Landes gebe es noch immer keine Rückmeldung, so dass eine Beratung in den Amrumer Gemeindevertretungen in diesem Jahr nicht mehr erfolgen könne.

21.4. Beschaffung von Tablets für Mandatsträger/innen

Herr Hess berichtet anhand des anliegenden Vermerks von Herrn Schenck.

Die Gemeinden müssten jeweils selbst entscheiden, ob ihnen eine Bezuschussung selbst beschaffter Geräte oder eine zentrale Beschaffung über das Amt lieber wäre.

21.5. Gründung einer Wohnungsbaugenossenschaft und eines Landschaftszweckverbandes

Herr Dr. Raschzok berichtet zum Sachstand.

Alle notwendigen Unterlagen für die Gründungen lägen der Kommunalaufsicht derzeit zur Prüfung vor.

Demnächst folge dann die Beschlussfassung in den Gemeinden.

Mit diesem Tagesordnungspunkt ist der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Frau Braun bedankt sich für die Aufmerksamkeit und verabschiedet die Öffentlichkeit.

Heidi Braun

Birgit Oschmann